

Prozess-, Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen des Landgerichts O, OH, S, SH, T

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des		Aktenzeichen und Sitz	Tag der Entscheidung	Für alle Unterspalten gemeinsam fortlaufende Nummer						Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz	Bemerkungen
	(Berufungs-) Klägers Antragstellers Bezeichnung der Angelegenheit	(Berufungs-) Beklagten Antragsgegners			O	OH	S	SH	T Beschwerden			
1	a	2 b	a	3 b	a	b	c	4 d	e	f	5	6
3.4.	Maier	Linke			26							
3.4.	Dorfner	Lippert			27							1992
4.4.	Berthold	<u>Brummer</u>	C 23/91 PL	16.2.92			28				6.7.92	
5.4.	Bauer	Kolbert			29							
6.4.	Nachlasssache Weber		VI 7/91 STL	20.2.92					31			

1. ¹In Spalte 4 wird die Nummernfolge für alle Unterspalten gemeinsam geführt. ²Liegen besondere Gründe vor, so kann der Behördenleiter bestimmen, dass die Nummernfolge in jeder Unterspalte mit 1 beginnt.
1. a ¹Soweit nicht anders bestimmt ist, sind Verfahren, die dem Landgericht als erster Instanz zugewiesen und nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, in Spalte 4 a einzutragen und in Spalte 6
5. ¹Eine Berufung oder Beschwerde ist nicht neu einzutragen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. ²Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern eingetragene Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung (Zwischen-, Teil-, Endurteil, Beschluss) eingelegt sind, so ist dies in Spalte 6 zu vermerken.
6. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der

sowie auf dem Aktenumschlag mit einem das Verfahren kennzeichnenden Zusatz zu versehen.² Als Zusätze sind vorzusehen für

- | | |
|-----------------------------------|------|
| - Verfahren nach dem Aktiengesetz | AktG |
| - Wertpapierbereinigungssachen | WP |
| - Vertragshilfesachen | VH. |

2. In Berufungssachen (Spalte 4 c) ist der Name des Klägers in Spalte 2 zu unterstreichen.
3. ¹In Spalte 6 ist das Jahr der Weglegung zu vermerken. ²Dies gilt nicht, soweit die Akten an die Vorinstanz abgegeben werden. ³Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht neu einzutragen; unter dem Datum in Spalte 1 ist lediglich der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, zu vermerken; gleichzeitig ist das Jahr der Weglegung zu durchstreichen.
4. Die (Neu)Eintragung unterbleibt ferner
 - a) bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
 - b) bei Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungs- sachen erlassenen Beschluss,
 - c) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
 - d) bei Verfahren, die durch Urteil in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
 - e) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - f) bei Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neueintragung auch dann, wenn die Klage nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
 - g) bei Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
 - h) bei allen unter OH/SH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - i) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.

Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer eingetragen.

7. Unter neuer Nummer sind ferner einzutragen
 - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile des Landgerichts,
 - b) jeder Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, auch wenn mehrere Anträge sich auf dieselbe Hauptsache beziehen; dies gilt nicht, wenn der Antrag in einer Berufungssache an das Landgericht als Berufungsgericht gestellt wird,
 - c) die vom Oberlandesgericht zurückverwiesenen Beschwerden.
8. Wird ein Rechtsstreit oder eine Beschwerde von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist der Sachverhalt in Spalte 6 zu vermerken.
9. In Spalte 6 kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.

Muster 21 a (§ 38 a Abs. 1)

Zivilprozessregister des Oberlandesgerichts Sch, SchH

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name des		Jährlich fortlaufende Nummer d. Angelegenheit		Bemerkungen: Angabe des Jahres der Aktenweglegung
	Antrag- stellers	Antrags- gegners	Sch Schiedsrichterliche Verfahren	SchH Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen	
1	2		3		4
	a	b	a	b	
3.2	Sobezyk	Tzschirner	5		
4.2	Uhlig	Hahn		2	

1. Die fortlaufenden Nummern beginnen für jeden Registerbuchstaben mit 1.
2. Ist die Sache für die Instanz beendet (z. B. durch Beschluss, Zurücknahme usw.) oder gilt sie nach § 7 Abs. 3 als erledigt, so ist das Datum in Spalte 1 rot zu unterstreichen. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht unter neuer Nummer einzutragen; unter dem rot unterstrichenen Datum in Spalte 1 ist lediglich der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, zu vermerken; gleichzeitig ist in der Spalte "Bemerkungen" das Jahr der Weglegung zu durchstreichen.
3. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer eingetragen.
4. Die (Neu)Eintragung unterbleibt
 - a) wenn ein Verfahren wieder aufgenommen oder fortgesetzt wird, nachdem die Akten weggelegt worden sind,
 - b) bei Verfahren, die durch Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
 - c) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - d) bei Eingang eines Antrags, sofern für die Sache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neueintragung auch dann, wenn der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
 - e) bei allen unter SchH-gehörigen Anträgen, wenn in der Streitsache bereits eine Eintragung unter Sch erfolgt ist oder gleichzeitig erfolgt.